

---

**2013** **Ausgegeben zu Bonn am 5. März 2013** **Nr. 5**

---

Tag	Inhalt	Seite
23. 1.2013	Bekanntmachung der deutsch-guatemalteckischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	226
23. 1.2013	Bekanntmachung des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	228
23. 1.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel . . . . .	230
24. 1.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle . . . . .	230
24. 1.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen . . . . .	231
24. 1.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) . . . . .	231
24. 1.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls II (in der geänderten Fassung) zu dem VN-Waffenübereinkommen . . . . .	232
24. 1.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie . . . . .	232
24. 1.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung . . . . .	233
24. 1.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1984 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) . . . . .	233
24. 1.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität . . . . .	234
25. 1.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes und zum Schutz archäologischen Kulturguts . . . . .	234
25. 1.2013	Bekanntmachung der deutsch-tschechischen Vereinbarung zur Beendigung der treuhänderischen Verwaltung von in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen und verwalteten Vermögenswerten tschechischer Gebietskörperschaften . . . . .	235
28. 1.2013	Bekanntmachung der deutsch-mexikanischen Änderungsvereinbarung zu dem Abkommen vom 8. Oktober 1997 über Technische Zusammenarbeit . . . . .	237
28. 1.2013	Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	239
28. 1.2013	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindung Berlin–Stettin (Szczecin) . . . . .	242
28. 1.2013	Bekanntmachung des deutsch-luxemburgischen Abkommens über die Gewährung eines Finanzierungsanteiles für den Ausbau der Eisenbahnverbindung Trier–Luxemburg im Abschnitt zwischen dem Bahnhof Igel und der Betriebsstelle Igel West . . . . .	244
28. 1.2013	Bekanntmachung der deutsch-österreichischen Vereinbarung über die koordinierten Planungen zum Ausbau der grenzüberschreitenden Schienenverbindung München–Rosenheim–deutsch-österreichische Grenze–Kundl/Radfeld–Innsbruck . . . . .	246
29. 1.2013	Bekanntmachung der deutsch-ecuadorianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	248

Tag	Inhalt	Seite
29. 1.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen . . . . .	250
29. 1.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen . . . . .	251
29. 1.2013	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	251
29. 1.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen . . . . .	253
29. 1.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über den Straßenverkehr . . . . .	254
29. 1.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls V zu dem VN-Waffenübereinkommen . . . . .	254
30. 1.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) . . . . .	255
30. 1.2013	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen . . . . .	255
30. 1.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 3 zum Europäischen Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften betreffend Verbände für euroregionale Zusammenarbeit (VEZ) . . . . .	256

**Bekanntmachung  
der deutsch-guatemalteckischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 23. Januar 2013**

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 14. Juli 2011/12. August 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Grundbildung ländlicher Raum (PROEDUC IV)“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 16. Dezember 2011

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Januar 2013

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Klaus Krämer

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland  
in Guatemala

Guatemala-Stadt, den 14. Juli 2011

Sehr geehrter Herr Minister Rodas,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 6. bis 8. Oktober 2004, die Regierungsverhandlungen vom 16. bis 18. November 2005 und die Regierungsverhandlungen vom 17. bis 18. November 2008 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit zum Vorhaben „Grundbildung ländlicher Raum (PROEDUC IV)“ vorzuschlagen:

1. Die in folgenden Abkommen vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden für das Vorhaben „Grundbildung ländlicher Raum (PROEDUC IV)“ reprogrammiert:
  - a) Die in Übereinstimmung mit dem am 18. Januar 2007 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 für das Vorhaben „PRONADE IV“ vorgesehenen Beträge von 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro) und von 253 322,24 EUR (in Worten: zweihundertdreiundfünfzigtausenddreihundertzweiundzwanzig Euro und vierundzwanzig Cent). Der vorerwähnte Betrag von 253 322,24 EUR war ursprünglich in Übereinstimmung mit dem am 18. April 1997 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Ländliches Basisgesundheitsprogramm“) als Teilbetrag von einem Gesamtbetrag in Höhe von 5 112 918,81 Euro vorgesehen,
  - b) der im Abkommen vom 5. Oktober 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Förderung der ländlichen Grundbildung“ vorgesehene Betrag von 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist und bestätigt wurde, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abkommen vom 18. April 1997, vom 18. Januar 2007 und vom 5. Oktober 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit auch für dieses Vorhaben.
3. Für die Republik Guatemala ist durchführende Stelle das Bildungsministerium oder wer von diesem bestimmt wird.
4. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden von den Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen auf diplomatischem Weg beigelegt.
5. Falls sich die Regierung der Republik Guatemala mit den unter den Nummern 1 – 4 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Republik Guatemala der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag der Mitteilung.
6. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Thomas Schäfer

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Guatemala  
Herrn Roger Haroldo Rodas Melgár  
Guatemala-Stadt

**Bekanntmachung  
des deutsch-guatemalteckischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 23. Januar 2013**

Das in Guatemala-Stadt am 19. November 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 (Vorhaben „Friedliches Zusammenleben und sichere Räume für Jugendliche in Zentralamerika – CONVIVIR“) wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 23. Januar 2013

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Klaus Krämer

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Guatemala  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
„Friedliches Zusammenleben und sichere Räume für Jugendliche  
in Zentralamerika – CONVIVIR“  
2009**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Guatemala –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Guatemala beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit der Verbalnote Nr. 134/2009 vom 21. September 2009 und die Verbalnote Nr. 84/2011 vom 10. August 2011

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guatemala oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 5 Millionen Euro für das Vorhaben „Friedliches Zusammenleben und sichere Räume für Jugendliche in Zentralamerika (CONVIVIR)“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelstän-

dische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgaratiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls auf Antrag der Regierung der Republik Guatemala ein Darlehen gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Guatemala zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

#### **Artikel 2**

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlos-

sen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die Regierung der Republik Guatemala, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

#### **Artikel 3**

Die Regierung der Republik Guatemala stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Guatemala erhoben werden.

#### **Artikel 4**

Die Regierung der Republik Guatemala überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### **Artikel 5**

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Guatemala im gegenseitigen Einvernehmen auf diplomatischem Weg beigelegt.

#### **Artikel 6**

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Guatemala der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Guatemala-Stadt am 19. November 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Thomas Schäfer

Für die Regierung der Republik Guatemala  
Harold Caballeros

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens  
über das Verfahren der vorherigen Zustimmung  
nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien  
sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel  
im internationalen Handel**

**Vom 23. Januar 2013**

Das Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (BGBl. 2000 II S. 1058, 1059) ist nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

Bahrain	am	15. Juli 2012
Montenegro	am	29. März 2012
Swasiland	am	23. Dezember 2012

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. August 2012 (BGBl. II S. 1028).

Berlin, den 23. Januar 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979  
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung  
betreffend Schwermetalle**

**Vom 24. Januar 2013**

Das Protokoll vom 24. Juni 1998 (BGBl. 2003 II S. 610, 611) zu dem Übereinkommen vom 13. November 1979 (BGBl. 1982 II S. 373, 374) über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle ist nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Montenegro	am	29. März 2012
------------	----	---------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. März 2012 (BGBl. II S. 399).

Berlin, den 24. Januar 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen**

**Vom 24. Januar 2013**

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (BGBl. 1968 II S. 385, 386) ist nach seinem Artikel 14 für

Belize	am 21. September 1981
Burkina Faso	am 4. Dezember 2012
Dominica	am 3. November 1978
Lettland	am 16. September 2009
Monaco	am 28. November 2012
Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am 10. Oktober 2010
Curaçao	am 10. Oktober 2010
St. Martin (niederländischer Teil)	am 10. Oktober 2010
St. Vincent und die Grenadinen	am 27. Oktober 1979
Togo	am 3. Juli 2012

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (BGBl. II S. 821).

Berlin, den 24. Januar 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens  
über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)**

**Vom 24. Januar 2013**

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 2001 unterzeichnete Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) ist nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

Saudi-Arabien	am 23. Oktober 2012
---------------	---------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. April 2012 (BGBl. II S. 469).

Berlin, den 24. Januar 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls II (in der geänderten Fassung)  
zu dem VN-Waffenübereinkommen**

**Vom 24. Januar 2013**

Das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung – BGBl. 1997 II S. 806, 807) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), ist nach den Artikeln 8 und 5 Absatz 4 des Übereinkommens für

Gabun am 22. März 2011  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. August 2012 (BGBl. II S. 1021).

Berlin, den 24. Januar 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes  
betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution  
und die Kinderpornographie**

**Vom 24. Januar 2013**

Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (BGBl. 2008 II S. 1222, 1223) ist nach seinem Artikel 14 Absatz 2 für

Finnland	am	1. Juli 2012
Indonesien	am	24. Oktober 2012
Seychellen	am	11. Januar 2013
Swasiland	am	24. Oktober 2012
Zentralafrikanische Republik	am	24. November 2012

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juli 2012 (BGBl. II S. 752).

Berlin, den 24. Januar 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen  
für industrielle Entwicklung**

**Vom 24. Januar 2013**

Die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) vom 8. April 1979 (BGBl. 1985 II S. 1215, 1217) ist nach ihrem Artikel 25 Absatz 2 für

Namibia	am 21. Februar 1986
Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am 10. Oktober 2010
Curaçao	am 10. Oktober 2010
St. Martin (niederländischer Teil)	am 10. Oktober 2010

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Januar 2012 (BGBl. II S. 142).

Berlin, den 24. Januar 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls von 1984 zum Übereinkommen von 1979  
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung  
betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die  
Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung  
von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)**

**Vom 24. Januar 2013**

Das Protokoll vom 28. September 1984 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) (BGBl. 1988 II S. 421, 422) ist nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für

Albanien	am 5. Dezember 2011
----------	---------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. April 2010 (BGBl. II S. 635).

Berlin, den 24. Januar 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls  
gegen die Schleusung von Migranten  
auf dem Land-, See- und Luftweg  
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen  
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

**Vom 24. Januar 2013**

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 1007) ist nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für

Äthiopien*	am	22. Juli 2012
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 22. Juni 2012 abgegebenen Vorbehalts zu Artikel 20 Absatz 2 des Protokolls		
Ghana	am	20. September 2012
Luxemburg	am	24. Oktober 2012
Nauru	am	11. August 2012
Swasiland	am	24. Oktober 2012

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juni 2012 (BGBl. II S. 717).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 24. Januar 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Europäischen Übereinkommen  
zum Schutz des archäologischen Erbes  
und  
zum Schutz archäologischen Kulturguts**

**Vom 25. Januar 2013**

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes (BGBl. 2002 II S. 2709, 2710) ist nach seinem Artikel 14 Absatz 5 für

Belgien	am	9. April 2011
Bosnien und Herzegowina	am	15. Juni 2011
Russische Föderation	am	13. April 2012
Spanien	am	1. Oktober 2011

in Kraft getreten.

II.

Belgien hat dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. Oktober 2010 die Kündigung des

Europäischen Übereinkommens vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts (BGBl. 1974 II S. 1285, 1286) notifiziert.

Nach Artikel 13 Absatz 3 des Übereinkommens ist die Kündigung am 9. April 2011 wirksam geworden.

Bosnien und Herzegowina hat dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14. Dezember 2010 die Kündigung des Europäischen Übereinkommens vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts (BGBl. 1974 II S. 1285, 1286) notifiziert.

Nach Artikel 13 Absatz 3 des Übereinkommens ist die Kündigung am 15. Juni 2011 wirksam geworden.

Die Russische Föderation hat dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 12. Oktober 2011 die Kündigung des Europäischen Übereinkommens vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts (BGBl. 1974 II S. 1285, 1286) notifiziert.

Nach Artikel 13 Absatz 3 des Übereinkommens ist die Kündigung am 13. April 2012 wirksam geworden.

Spanien hat dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 31. März 2011 die Kündigung des Europäischen Übereinkommens vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts (BGBl. 1974 II S. 1285, 1286) notifiziert.

Nach Artikel 13 Absatz 3 des Übereinkommens ist die Kündigung am 1. Oktober 2011 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. November 2010 (BGBl. 2011 II S. 4).

Berlin, den 25. Januar 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-tschechischen Vereinbarung  
zur Beendigung der treuhänderischen Verwaltung  
von in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen und  
verwalteten Vermögenswerten tschechischer Gebietskörperschaften**

**Vom 25. Januar 2013**

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik in Form eines Briefwechsels vom 12. und 13. Dezember 2012 ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 13. Dezember 2012

in Kraft getreten; der einleitende deutsche Brief wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 25. Januar 2013

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Paul Fietz

Bundesministerium  
des Innern  
Dr. Hans-Peter Friedrich  
Bundesminister

Berlin, den 12. Dezember 2012

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen des Bundesministeriums des Innern folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Das Bundesministerium des Innern  
der Bundesrepublik Deutschland  
und  
das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten  
der Tschechischen Republik

ausgehend von dem Umstand, dass die in der Tschechischen Republik gelegenen Städte Asch, Eger und Plan sowie der Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Rathsam Eigentümer von in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen – zum Teil bebauten – Grundstücken und als solche in den betreffenden Grundbüchern der Amtsgerichte Hof, Tirschenreuth und Wunsiedel eingetragen sind, und

dass die genannten Gebietskörperschaften darüber hinaus Eigentümer weiterer Vermögenswerte (Bankguthaben, Grundwert-Fondsanteile) sind, die sich ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland befinden,

in der Erwägung,

dass die betreffenden Grundstücke und sonstigen Vermögenswerte seit 1. November 1965 durch das Bundesministerium des Innern treuhänderisch verwaltet werden, das mit dieser Aufgabe die Kreditanstalt für Wiederaufbau beauftragt hat,

und von dem Wunsch geleitet,

diese treuhänderische Verwaltung zu beenden und den betreffenden Gebietskörperschaften der Tschechischen Republik ihre in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Grundstücke und hier befindlichen sonstigen Vermögensgegenstände zurückzugeben und damit ihre uneingeschränkte Eigentümerstellung wieder herzustellen,

haben Folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

Die treuhänderische Verwaltung von in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Grundstücken der Städte Asch, Eger, Plan sowie des Rechtsnachfolgers der ehemaligen Gemeinde Rathsam, die in den Grundbüchern der Amtsgerichte Hof, Tirschenreuth und Wunsiedel eingetragen sind, wird beendet.

#### Artikel 2

Diese, in deutscher und tschechischer Sprache verfasste, Vereinbarung stellt die endgültige zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse an den Vermögensgegenständen im Sinne des § 27 Absatz 5 Satz 7 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehender Rechtsträger vom 6. September 1965 dar.

Falls sich das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik mit den unter den Artikeln 1 bis 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden dieser Brief und der das Einverständnis Ihres Ministeriums zum Ausdruck bringende Antwortbrief eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Ministerien bilden, die mit dem Datum Ihres Antwortbriefs in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Hans-Peter Friedrich

Seiner Exzellenz,  
dem 1. Stellvertretenden Premierminister  
und Minister für auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik  
Herrn Karel Schwarzenberg  
Prag

**Bekanntmachung  
der deutsch-mexikanischen Änderungsvereinbarung  
zu dem Abkommen vom 8. Oktober 1997  
über Technische Zusammenarbeit**

**Vom 28. Januar 2013**

Die in Mexiko-Stadt am 14. November 2012 unterzeichnete Änderungsvereinbarung zu dem Abkommen vom 8. Oktober 1997 (BGBl. 1998 II S. 2969, 2970) zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Technische Zusammenarbeit wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem die Änderungsvereinbarung nach ihrem Artikel 3 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 28. Januar 2013

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Klaus Krämer

**Änderungsvereinbarung  
zu dem Abkommen vom 8. Oktober 1997  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten  
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten –  
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

eingedenk des Abkommens vom 8. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Technische Zusammenarbeit, im Folgenden als „Abkommen vom 8. Oktober 1997“ bezeichnet,

in der Erwägung, dass sich während der Geltungsdauer des Abkommens vom 8. Oktober 1997 die Notwendigkeit ergab, einige Änderungen am Abkommen vom 8. Oktober 1997 vorzunehmen, um die Verwirklichung seiner Ziele durch Aktualisierung der Regelungen zur Übernahme von Kosten durch die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten für Leistungen im Zusammenhang mit den von den Vertragsparteien im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit geförderten Vorhaben zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Der bisherige Wortlaut des Artikels 3 Buchstabe b des Abkommens vom 8. Oktober 1997 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„b) sie gewährt in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung der Vereinigten Mexikanischen Staaten alle notwen-

digen verwaltungstechnischen, steuerlichen und zollrechtlichen Erleichterungen für die Einfuhr und Ausfuhr von Material, das zur Durchführung der Vorhaben und Programme im Rahmen dieses Abkommens benötigt wird, stellt den zuständigen Stellen die entsprechenden Unterlagen für die Gewährung dieser Erleichterung zur Verfügung und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird;“

**Artikel 2**

Der bisherige Wortlaut des Artikels 3 Buchstabe c des Abkommens vom 8. Oktober 1997 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„c) sie verpflichtet sich, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Finanzierung gewährten Mittel zu einhundert Prozent (100 %) zweckgebunden einzusetzen, so dass diese Mittel keinesfalls zur Zahlung von Beiträgen (inklusive Steuern und Abgaben) genutzt werden können. Diese Beiträge hat der Begünstigte zu zahlen, worunter die von der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten bestimmte Durchführungsorganisation zu verstehen ist.“

**Artikel 3**

Diese Vereinbarung tritt dreißig (30) Tage nach dem Tag des Eingangs der Note in Kraft, mit der die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Mexiko-Stadt am 14. November 2012 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei  
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Edmund Duckwitz

Für die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten  
Patricia Espinosa C.

**Bekanntmachung  
des deutsch-peruanischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 28. Januar 2013**

Das in Lima am 17. Mai 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 (Warenhilfe zur Modernisierung und Remotorisierung des Forschungsschiffes „Alexander von Humboldt“) ist nach seinem Artikel 5

am 17. Mai 2006

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Januar 2013

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Paul Garaycochea

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Peru**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit 2004**  
 (Warenhilfe zur Modernisierung und Remotorisierung des Forschungsschiffes  
 „Alexander von Humboldt“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 die Regierung der Republik Peru –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Peru beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 1. Oktober 2004 über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, von der KfW Bankengruppe (KfW) ein Darlehen in Höhe von insgesamt 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) für eine Warenhilfe zur Modernisierung und Remotorisierung des Forschungsschiffes „Alexander von Humboldt“ und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage zu erhalten. Es muss sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge oder Einfuhrlicenzen nach dem Datum der Zusage der Warenhilfe und nach der Unterzeichnung der nach Artikel 2 zu schließenden Verträge abgeschlossen worden sind. Die Anlage ist Bestandteil des Abkommens.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Peru zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen für den Bezug von Waren und Leistungen gemäß Absatz 1 zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr der/die entsprechende/n Darlehensvertrag/-verträge geschlossen wurde/n. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(3) Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, garantiert gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Peru stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Peru erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Peru überlässt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lima am 17. Mai 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 Roland Kliesow

Für die Regierung der Republik Peru  
 Oscar Maúrtua Romana

Anlage  
zum Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Peru  
über Finanzielle Zusammenarbeit 2004  
(Warenhilfe zur Modernisierung und Remotorisierung des Forschungsschiffes  
„Alexander von Humboldt“)

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens aus dem Darlehen finanziert werden können:
  - a) Antriebssysteme, -motoren und -aggregate;
  - b) Abwasseraufbereitungsanlagen;
  - c) Salzwasseraufbereitungsanlagen;
  - d) Wäschereigeräte und Wäschereiausstattungen;
  - e) Küchengeräte und Küchenausstattungen;
  - f) Ausrüstungen zur Kommunikation auf See;
  - g) Telefonanlage;
  - h) Tauchpumpen;
  - i) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Peru von Bedeutung sind;
  - j) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel können nur finanziert werden, wenn der angemessene Umgang mit diesen Stoffen bestätigt wird.
3. Ausgeschlossen von der Finanzierung aus dem Darlehensvertrag ist die Einfuhr folgender Güter:
  - a) Luxusgüter sowie Verbrauchsgüter für den privaten Bedarf;
  - b) Güter und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen;
  - c) Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, die gemäß dem Prinzip der Zustimmung nach vorheriger Inkenntnissetzung (Prior Informed Consent (PIC)-Verfahren) zum Kodex der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organisation of the United Nations (FAO)) in der jeweils geltenden Fassung als „verboten“ (banned) oder „stark beschränkt“ (severely restricted) eingestuft sind;
  - d) Suchtstoffe, psychotrope Stoffe und in der Anlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe, sofern diese zur Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden (bis zur entsprechenden Ergänzung der Anlagen zum Übereinkommen vom 20. Dezember 1988 gilt stattdessen die Chemikalienliste des Abschlussberichts der Chemical Action Task Force);
  - e) folgende umweltgefährdende Güter und Stoffe:
    - Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW) und Halone sowie weitere im Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 (in der jeweils geltenden Fassung) aufgeführten Stoffe sowie Anlagen zu deren Herstellung oder Verwendung;
    - Stoffe gemäß Anhang I der „Verordnung (EWG) Nr. 2455/92“ des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien;
  - f) Asbest und asbesthaltige Stoffe und Produkte.

**Bekanntmachung  
des deutsch-polnischen Abkommens  
über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung  
der Eisenbahnverbindung Berlin–Stettin (Szczecin)**

**Vom 28. Januar 2013**

Das in Stettin am 20. Dezember 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Transport, Bauwesen und Seewirtschaft der Republik Polen über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindung Berlin–Stettin (Szczecin) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 1

am 20. Dezember 2012

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. Januar 2013

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Gerhard Schulz

**Abkommen**  
**zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**  
**der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Minister für Transport, Bauwesen und Seewirtschaft**  
**der Republik Polen**  
**über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung**  
**der Eisenbahnverbindung Berlin–Stettin (Szczecin)**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Minister für Transport, Bauwesen und Seewirtschaft  
der Republik Polen,

im Weiteren „Vertragsparteien“ genannt –

in der Absicht, die Voraussetzungen für einen modernen und sicheren Eisenbahnverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zu schaffen,

in dem Wunsch, die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, die Eisenbahnverbindungen zwischen den Ballungsräumen beider Staaten zu verbessern sowie die Straßenverbindungen zwischen beiden Staaten zu entlasten,

unter der Berücksichtigung der Pläne zur Entwicklung der europäischen Eisenbahninfrastruktur –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

#### Ziel des Abkommens

(1) Die Vertragsparteien werden durch die Umsetzung von notwendigen Maßnahmen zum Ausbau der Eisenbahnstrecke Berlin–Stettin (Szczecin) die Voraussetzungen für einen modernen, schnellen und sicheren Eisenbahnverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen schaffen.

(2) Die Vertragsparteien werden in den Bereichen

- a) Harmonisierung der technischen Standards der auszubauenden Eisenbahnstrecke Berlin–Stettin (Szczecin) und
- b) Koordinierung der Ausbauphasen dieser Eisenbahnstrecke auf beiden Seiten der Staatsgrenze

eng zusammenarbeiten.

### Artikel 2

#### Gegenstand des Abkommens

(1) Zur Erreichung des in Artikel 1 bestimmten Zieles sind folgende Maßnahmen beim Ausbau der bestehenden Strecke Berlin–Angermünde–deutsch-polnische Staatsgrenze–Stettin (Szczecin) auf der deutschen Seite vorgesehen

- a) Elektrifizierung des Abschnittes Passow–deutsch-polnische Staatsgrenze,
- b) Modernisierung der Leit- und Sicherungstechnik zur Erhöhung der Kapazität im Abschnitt Angermünde–deutsch-polnische Staatsgrenze,
- c) Anhebung der Streckengeschwindigkeit auf bis zu 160 km/h in Abhängigkeit vom Streckenverlauf,
- d) Bau eines zweiten Gleises im Abschnitt Passow–deutsch-polnische Staatsgrenze.

(2) Zur Erreichung des in Artikel 1 bestimmten Zieles sind folgende Maßnahmen beim Ausbau der bestehenden Strecke Berlin–Angermünde–deutsch-polnische Staatsgrenze–Stettin (Szczecin) auf der polnischen Seite vorgesehen

- a) Elektrifizierung des Abschnittes deutsch-polnische Staatsgrenze–Stettin Scheune (Szczecin Gumieńce),
- b) Modernisierung der Leit- und Sicherungstechnik zur Erhöhung der Kapazität im Abschnitt deutsch-polnische Staatsgrenze–Stettin Scheune (Szczecin Gumieńce)–Stettin Hauptbahnhof (Szczecin Główny),
- c) Anhebung der Streckengeschwindigkeit auf bis zu 160 km/h in Abhängigkeit vom Streckenverlauf,
- d) Bau eines zweiten Gleises im Abschnitt deutsch-polnische Staatsgrenze–Stettin Scheune (Szczecin Gumieńce)–Stettin Hauptbahnhof (Szczecin Główny).

(3) Der Bau eines zweiten Gleises nach Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 Buchstabe d erfolgt in Abhängigkeit von der Verkehrsentwicklung.

(4) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der in den Staaten der Vertragsparteien jeweils erforderlichen Finanzmittel etappenweise umgesetzt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass als erste Maßnahme die Elektrifizierung der Abschnitte nach Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a durchgeführt wird. Sie streben eine Fertigstellung der Elektrifizierung bis 2020 an.

### Artikel 3

#### Fahrzeit

Die Vertragsparteien streben durch die Umsetzung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen für ohne Zwischenhalt verkehrende und mit elektrischer Traktion betriebene Reisezüge eine Fahrzeit von unter 90 Minuten auf der Strecke zwischen Berlin–Hauptbahnhof und Stettin Hauptbahnhof (Szczecin Główny) an.

### Artikel 4

#### Gemeinsame Arbeitsgruppe

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die auf der Ebene der für Verkehr zuständigen Ministerien der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen tätige Ständige Deutsch-Polnische Arbeitsgruppe Eisenbahninfrastruktur, im Weiteren „Gemeinsame Arbeitsgruppe“ genannt, die Umsetzung dieses Abkommens nach Artikel 1 im Rahmen der Verantwortlichkeit der jeweiligen Vertragspartei und gestützt auf Informationen der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen überwacht.

(2) Die Gemeinsame Arbeitsgruppe nach Absatz 1 macht detaillierte Vorschläge für den Ausbau der bestehenden Eisenbahnstrecke Berlin–deutsch-polnische Staatsgrenze–Stettin (Szczecin) in dem in Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 vorgesehenen Umfang und erstellt gemeinsame Berichte über die Umsetzung dieses Abkommens. Diese Berichte werden den für Verkehr zuständigen Ministern der beiden Staaten vorgelegt. Die Gemeinsame Arbeitsgruppe trifft sich in der Regel einmal jährlich.

(3) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Gemeinsame Arbeitsgruppe beigelegt.

(4) Die beiden Vorsitzenden der Gemeinsamen Arbeitsgruppe vereinbaren untereinander bei Bedarf nach Abstimmung zusätzliche Sitzungen. Eine Sitzung soll spätestens einen Monat nach Eingang des Ersuchens stattfinden.

(5) Kommt eine Einigung nach Absatz 3 nicht zustande, werden die Meinungsverschiedenheiten von den Vertragsparteien im Wege von Verhandlungen beigelegt.

#### **Artikel 5**

##### **Durchführungsvereinbarungen**

Die zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet der Staaten der Vertragsparteien können Vereinbarungen über die Koordinierung, Vorbereitung und Umset-

zung von Maßnahmen nach diesem Abkommen abschließen. Über den Inhalt der geschlossenen Vereinbarungen informieren die Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Gemeinsame Arbeitsgruppe.

#### **Artikel 6**

##### **Gültigkeit des Abkommens**

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen kann durch Briefwechsel oder durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien geändert oder ergänzt werden.

(3) Dieses Abkommen gilt bis zum 31. Dezember 2021 und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Stettin am 20. Dezember 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
der Bundesrepublik Deutschland

Peter Ramsauer

Für den Minister für Transport, Bauwesen und Seewirtschaft  
der Republik Polen

Sławomir Nowak

---

### **Bekanntmachung des deutsch-luxemburgischen Abkommens über die Gewährung eines Finanzierungsanteiles für den Ausbau der Eisenbahnverbindung Trier–Luxemburg im Abschnitt zwischen dem Bahnhof Igel und der Betriebsstelle Igel West**

**Vom 28. Januar 2013**

Das in Luxemburg am 29. Oktober 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über die Gewährung eines Finanzierungsanteiles für den Ausbau der Eisenbahnverbindung Trier–Luxemburg im Abschnitt zwischen dem Bahnhof Igel und der Betriebsstelle Igel West wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 Absatz 1 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 28. Januar 2013

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Gerhard Schulz

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg**  
**über die Gewährung eines Finanzierungsanteiles**  
**für den Ausbau der Eisenbahnverbindung Trier–Luxemburg**  
**im Abschnitt zwischen dem Bahnhof Igel und der Betriebsstelle Igel West**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Großherzogtums Luxemburg –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur Verbesserung der Verkehrsverbindungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg beizutragen, insbesondere den Eisenbahnverkehr zwischen den Staaten zu erleichtern,

unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Absichtserklärung vom 06. Oktober 2011 zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg, dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz und der DB Netz AG, der DB Station & Service AG sowie der DB Energie GmbH zum Ausbau der Schienenverbindung Trier–Luxemburg, im Abschnitt zwischen Bahnhof Igel und der Betriebsstelle Igel West,

unter Bezugnahme auf den am 31. Januar und 13. Februar 2012 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der DB Netz AG unterzeichneten gesonderten Realisierungs- und Finanzierungsvertrag und die am 28. Juni 2012 und 06. Juli 2012 von der deutschen Vertragspartei mit der DB Netz AG unterzeichneten gesonderten Finanzierungsvereinbarung zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung –

sind wie folgt übereingekommen:

### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 1

###### Ziel

(1) Ziel des Abkommens ist die Gewährleistung der Finanzierung des Vorhabens durch die Vereinbarung der Bedingungen eines luxemburgischen Finanzierungsanteils zum raschen zweigleisigen Ausbau der Eisenbahnstrecke Trier–Luxemburg im Abschnitt zwischen Igel und Igel West. Dies dient der durchgehenden Anbindung des Großherzogtums Luxemburg an das Kernnetz des transeuropäischen Eisenbahnnetzes. Als Inbetriebnahmetermin wird Ende 2014 angestrebt.

(2) Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen 19,6 Millionen Euro nach dem Preis- und Planungsstand von 2011. Die luxemburgische Vertragspartei unterstützt dies durch Gewährung eines Finanzierungsanteils nach Artikel 2.

##### Artikel 2

###### Gegenstand

Die luxemburgische Vertragspartei leistet einen Finanzierungsanteil in Höhe von insgesamt 8 Millionen Euro als Festbetrag für das Vorhaben „Zweigleisiger Ausbau der Schienenverbindung Trier–Luxemburg, im Abschnitt zwischen dem Bahnhof Igel und der Betriebsstelle Igel West“, nach Maßgabe des Artikels 5.

##### Artikel 3

###### Verantwortlichkeiten

Die deutsche Vertragspartei leitet die erforderlichen Schritte dazu ein, dass die DB Netz AG, die DB Station & Service AG sowie die DB Energie GmbH als Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes (EIU) die für das Ausbauvorhaben erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich als Vorhabenträger nach deutschem Recht ausführen und die zur Realisierung der in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Strecke errichteten Anlagen für einen Zeitraum von 25 Jahren betriebsbereit vorhalten.

##### Artikel 4

###### Baubeginn und Fertigstellung

(1) Der Baubeginn der Ausbaustrecke Trier–Luxemburg im Abschnitt zwischen Igel und Igel West soll 2013 erfolgen.

(2) Die Strecke soll bis Ende 2014 zur Gewährleistung des Rheinland-Pfalz-Taktes 2015 in Betrieb genommen werden.

#### Zweiter Abschnitt

##### Finanzierung

##### Artikel 5

###### Zahlungen

(1) Die Zahlung des Finanzierungsanteils in Höhe von 8 Millionen Euro als Festbetrag soll spätestens 60 Tage nach Eingang des Abrufes unter Berücksichtigung der in Artikel 4 genannten Termine im Jahre 2014 erfolgen. Die Zahlungsaufforderung wird von der deutschen Vertragspartei an die luxemburgische Vertragspartei gerichtet. Dieser Zahlungsaufforderung liegt ein Beleg der Zahlungsaufforderungen der jeweiligen EIU bei.

(2) Die deutsche Vertragspartei verzichtet auf zusätzliche finanzielle Leistungen von der luxemburgischen Vertragspartei.

##### Artikel 6

###### Berichtspflicht

Bis zur Inbetriebnahme der Ausbaustrecke übersendet die deutsche Vertragspartei der luxemburgischen Vertragspartei mindestens halbjährlich einen Bericht über den Umsetzungsstand der Maßnahme.

Dritter Abschnitt  
Schlussbestimmungen

den der beiden Vertragsparteien beigelegt werden. Falls keine Einigung zustande kommt, kann der diplomatische Weg genutzt werden.

**Artikel 7**

**Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens bedürfen der Schriftform.

**Artikel 8**

**Beilegung von Meinungsverschiedenheiten**

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen durch die zuständigen Behör-

**Artikel 9**

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die luxemburgische Vertragspartei der deutschen Vertragspartei mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen wird vom Tag seiner Unterzeichnung an nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts vorläufig angewendet.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 2012 in zwei  
Urschriften, jeweils in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Christine Gläser  
Peter Ramsauer

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg

Claude Wiseler

**Bekanntmachung  
der deutsch-österreichischen Vereinbarung  
über die koordinierten Planungen zum Ausbau  
der grenzüberschreitenden Schienenverbindung  
München–Rosenheim–deutsch-österreichische Grenze–Kundl/Radfeld–Innsbruck**

**Vom 28. Januar 2013**

Die in Rosenheim am 15. Juni 2012 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Republik Österreich über die koordinierten Planungen zum Ausbau der grenzüberschreitenden Schienenverbindung München–Rosenheim–deutsch-österreichische Grenze–Kundl/Radfeld–Innsbruck ist nach ihrem Artikel 5 Absatz 1

am 16. Juni 2012

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. Januar 2013

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Gerhard Schulz

**Vereinbarung**  
**zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**  
**der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie**  
**der Republik Österreich**  
**über die koordinierten Planungen**  
**zum Ausbau der grenzüberschreitenden Schienenverbindung**  
**München–Rosenheim–deutsch-österreichische Grenze–Kundl/Radfeld–Innsbruck**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
der Republik Österreich,

im Folgenden „die Ministerien“ genannt –

in Bezug auf den Grundsatzbeschluss der Verkehrsminister der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Italienischen Republik vom 2. und 3. Juni 1994, wonach die Schienenstrecke München–Verona entsprechend den kapazitiven Erfordernissen in drei Stufen viergleisig ausgebaut werden soll,

in der Erkenntnis, dass die erste Stufe, der Ausbau des österreichischen Intals zwischen Kundl/Radfeld und Baumkirchen, Ende 2012 in Betrieb genommen wird, die zweite Stufe, der Bau des Brennerbasistunnels, nach derzeitiger Planung im Jahre 2026 in Betrieb genommen werden soll und in der dritten Stufe die restlichen Zulaufstrecken zeit- und bedarfsgerecht auszubauen sind, so dass kein Engpass nach der Öffnung des Brennerbasistunnels entsteht,

in Bezug auf die Gemeinsame Absichtserklärung vom 18. Mai 2009, in der im Sinne der Gemeinschaftlichen Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes das gemeinsame Ziel des Ausbaus des vorrangigen Vorhabens Nummer 1 Berlin–Verona/Mailand–Bologna–Neapel–Messina–Palermo bekräftigt wurde,

in dem Wunsch, den der Gemeinsamen Absichtserklärung vom 18. Mai 2009 beigefügten Aktionsplan Brenner 2009 mit seinen konkreten Maßnahmen zur Förderung des Schienenverkehrs auf der Achse München–Verona umzusetzen,

in dem Willen, den Gleichklang der Planungen in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Italienischen Republik grundsätzlich durch eine Ständige Arbeitsgruppe im Rahmen der „Brenner Corridor Platform“ unter Beteiligung der Europäischen Union (EU) zu wahren, dies insbesondere in engem Kontakt mit dem EU-Koordinator des vorrangigen Vorhabens Nummer 1,

in der Erkenntnis, dass der in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2010 ermittelte Ausbaubedarf des deutschen Brennerzulaufs ergeben hat, dass zur Bereitstellung der erforderlichen Kapazitäten für die prognostizierten Verkehre der Bau zweier zusätzlicher Gleise im Streckenabschnitt München–deutsch-österreichische Grenze–Kundl/Radfeld erforderlich wird,

in der Erkenntnis, dass in der Republik Österreich für den Bereich Kundl/Radfeld–Schaftenau (Bezirk Kufstein) Planungsarbeiten in Form einer Trassenfindung durchgeführt wurden und dieser Prozess nun in Abstimmung mit den Planungen auf deutscher Seite fortgeführt werden soll,

in der Absicht, mit Blick auf die erzielten Fortschritte bei Planung und Bau des Brennerbasistunnels und zur Herstellung bedarfsgerechter Kapazitäten auf der nördlichen Zulaufstrecke die vertieften Planungen für den Ausbau des Streckenabschnittes München–deutsch-österreichische Grenze–Kundl/Radfeld einzuleiten,

im Einvernehmen, dass insbesondere die Ausbauplanung im deutsch-österreichischen Grenzbereich eine intensive Abstimmung beider Seiten erforderlich macht,

im Bewusstsein, dass im Sinne größtmöglicher Transparenz ein umfassender Planungsdialog unter Beteiligung aller Repräsentanten und der Bevölkerung der betroffenen Regionen sicherzustellen ist; hierzu gehört insbesondere eine gemeinsame Kommunikation nach außen,

in der Überzeugung, dass für die umfangreichen Investitionen in eine leistungsfähige, umweltfreundliche und verkehrlich für weite Teile Europas bedeutende Schienenverbindung Berlin–Brenner–Palermo insbesondere im alpenquerenden Bereich zwischen München und Verona in erheblichem Maße auch europäische Investitionsmittel erforderlich sind,

in dem Willen, die Verkehrsprognosen regelmäßig (etwa alle 5 Jahre) zu aktualisieren und abzustimmen und auf dieser Grundlage sowie auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes den Bedarf und die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus regelmäßig gemäß den nationalen Vorgaben zu überprüfen –

sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wie folgt übereingekommen:

#### **Artikel 1**

(1) Die Ministerien leiten die erforderlichen Schritte dazu ein, dass die zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Planungen für den Ausbau der Strecke München–Rosenheim–deutsch-österreichische Grenze–Kundl/Radfeld aufnehmen oder fortführen können. Die Ministerien wirken darauf hin, dass diese Unternehmen im Zuge der Planungen Variantenuntersuchungen für die Streckenführung für ein drittes und viertes Gleis durchführen und diese zur Sicherstellung einer einheitlichen Planung miteinander abstimmen. Bei diesem Ausbau sollen auch Belange des Schienenverkehrs zwischen Innsbruck und Salzburg über deutsches Hoheitsgebiet, die Gegenstand einer eigenen Studie sind, berücksichtigt werden. Die Ministerien wirken ebenfalls darauf hin, dass die Eisenbahninfrastrukturunternehmen für den deutsch-österreichischen Grenzbereich der Strecke München–Rosenheim–Staatsgrenze–Kundl/Radfeld eine gemeinsame Planung durchführen.

(2) Von den die Planung durchführenden Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind zunächst die einzelnen Planungs- und Projektschritte beginnend bei der gemeinsamen Infrastrukturentwicklung unter Berücksichtigung der nationalen Genehmigungsverfahren abzustimmen.

**Artikel 2**

(1) Ergänzend zu den Aktivitäten in der „Brenner Corridor Platform“ wird zur Koordinierung und gegenseitigen Information über den Fortschritt der Planungen eine regelmäßig tagende Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien und der beteiligten Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingerichtet. Die Arbeitsgruppe kann bei Bedarf und in gegenseitigem Einvernehmen Vertreterinnen und Vertreter von weiteren Stellen hinzuziehen.

(2) In der Arbeitsgruppe wird der gemeinsame Planungsraum nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 4 und ein Modus über die Kostenteilung der gemeinsamen Planung einvernehmlich festgelegt.

**Artikel 3**

Die Ministerien setzen sich dafür ein, dass auf Basis der abgestimmten Planungen die für die Strecke zwischen München–

Rosenheim–deutsch-österreichische Grenze–Kundl/Radfeld erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und bedarfsgerecht umgesetzt werden.

**Artikel 4**

Die Ministerien werden für die Planung und – nach erfolgter Bauentscheidung – für den Bau Anträge auf größtmögliche Kofinanzierung durch die EU stellen.

**Artikel 5**

(1) Diese Vereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung bleibt in Kraft, solange sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Rosenheim am 15. Juni 2012 in zwei Urschriften  
in deutscher Sprache.

Für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
der Bundesrepublik Deutschland

Peter Ramsauer

Für das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
der Republik Österreich

Doris Bures

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-ecuadorianischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 29. Januar 2013**

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 15. Februar 2008/6. Juni 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 6. Juni 2008

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Januar 2013

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Paul Garaycochea

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Quito, den 15. Februar 2008

Frau Ministerin,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 16. und 17. November 2004 in Quito folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ecuador oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der KfW Bankengruppe (KfW), Frankfurt am Main, einen nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:
  - a) Aufstockung von „Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten der Provinz Tungurahua“ um einen Betrag von bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro);
  - b) „Tropenwaldschutz Gran Sumaco“, Komponente: Förderung erneuerbarer Energie bis zu einem Betrag von insgesamt 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro);
  - c) Einrichtung eines „Studien- und Fachkräftefonds“ bis zu einem Betrag von insgesamt 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, als Maßnahmen, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

2. Kann bei den in Nummer 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Ecuador, von der KfW für diese Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.
3. Die in Nummer 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden. Wird es durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.
4. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ecuador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Nummer 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Nummer 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.
5. Die Verwendung der in Nummer 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.
6. Die Regierung der Republik Ecuador, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung der Republik Ecuador stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in den Nummern 5 und 6 erwähnten Verträge in der Republik Ecuador erhoben werden.
8. Die Regierung der Republik Ecuador überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren,

und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Ecuador mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Ihrer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Frau Ministerin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Christian Berger

Ihrer Exzellenz  
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Ecuador  
Frau María Isabel Salvador  
Quito

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen**

**Vom 29. Januar 2013**

Das Protokoll vom 25. September 1950 über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen (BGBl. 1974 II S. 915, 916) ist nach Absatz 3 des einzigen Artikels des Zusatzprotokolls vom 25. September 1952 zu diesem Protokoll (BGBl. 1974 II S. 915, 917) für

Mexiko am 15. Oktober 2010  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Dezember 2012 (BGBl. 2013 II S. 16).

Berlin, den 29. Januar 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI  
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen**

**Vom 29. Januar 2013**

Das Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 2565, 2566, 3796; 1997 II S. 1327) wird nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Timor-Leste am 7. Februar 2013  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (BGBl. II S. 722).

Berlin, den 29. Januar 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-mazedonischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 29. Januar 2013**

Das in Skopje am 29. November 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 (Programm Energieeffizienz und Erneuerbare Energien, Phase II) ist nach seinem Artikel 5

am 29. November 2010  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Januar 2013

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dr. Leo Kreuz

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Finanzielle Zusammenarbeit 2009

(Programm Energieeffizienz und Erneuerbare Energien, Phase II)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die mazedonische Regierung –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mazedonien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsgespräche vom 14. Oktober 2009 –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der mazedonischen Regierung oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, für das Vorhaben „Programm Energieeffizienz und Erneuerbare Energien, Phase II“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein vergünstigtes Darlehen, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 60 000 000 EUR (in Worten: sechzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit der mazedonischen Regierung weiterhin gegeben ist und die mazedonische Regierung eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Dieses Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der mazedonischen Regierung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die mazedonische Regierung, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

### Artikel 3

Die mazedonische Regierung stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Mazedonien erhoben werden.

### Artikel 4

Die mazedonische Regierung überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Skopje am 29. November 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ulrike Knotz

Für die mazedonische Regierung

Zoran Stavreski

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen**

**Vom 29. Januar 2013**

I.

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1997 II S. 1402) wird nach seinem Artikel 308 Absatz 2 für

Timor-Leste\* am 7. Februar 2013  
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen  
Erklärung  
in Kraft treten.

II.

Madagaskar\* hat am 10. Dezember 2012 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Erklärung nach Artikel 287 des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. November 2012 (BGBl. II S. 1564).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 29. Januar 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Zusatzübereinkommens  
zum Übereinkommen über den Straßenverkehr**

**Vom 29. Januar 2013**

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 986) ist nach seinem Artikel 4 Absatz 2 für

Kasachstan am 21. April 2012  
in Kraft getreten.

Ferner wird das Europäische Zusatzübereinkommen nach seinem Artikel 4 Absatz 2 für die

Türkei am 22. Januar 2014  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. 2009 II S. 133).

Berlin, den 29. Januar 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls V zu dem VN-Waffenübereinkommen**

**Vom 29. Januar 2013**

Das Protokoll vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V – BGBl. 2005 II S. 122, 123) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), ist nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 und 4 des Übereinkommens für

Südafrika am 24. Juli 2012  
in Kraft getreten.

Ferner wird das Protokoll nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 und 4 des Übereinkommens für

Kuba am 14. Mai 2013  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. August 2012 (BGBl. II S. 1023).

Berlin, den 29. Januar 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Satzung vom 26. Januar 2009  
der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)**

**Vom 30. Januar 2013**

Die Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) (BGBl. 2009 II S. 634, 635) ist nach ihrem Artikel XIX Absatz E für

Irak	am 30. Dezember 2012
Italien	am 25. Oktober 2012
St. Vincent und die Grenadinen	am 9. November 2012
Uruguay	am 28. August 2011
Vereinigtes Königreich	am 10. Mai 2012

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juli 2012 (BGBl. II S. 751).

Berlin, den 30. Januar 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung  
zur Charta der Vereinten Nationen**

**Vom 30. Januar 2013**

Zur Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769, 770; 1980 II S. 1252), deren Bestandteil das Statut des Internationalen Gerichtshofs ist, haben folgende Staaten gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer der Charta eine Erklärung zur Anerkennung der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts abgegeben:

Litauen*	am 26. September 2012
Timor Leste*	am 4. Oktober 2012.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. März 2012 (BGBl. II S. 467).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu dieser Charta, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 30. Januar 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln  
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78  
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls Nr. 3  
zum Europäischen Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980  
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften  
betreffend Verbände für euroregionale Zusammenarbeit (VEZ)**

**Vom 30. Januar 2013**

Das Protokoll Nr. 3 vom 16. November 2009 zum Europäischen Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften betreffend Verbände für euroregionale Zusammenarbeit (VEZ) (BGBl. 2012 II S. 940, 941) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für

Frankreich am 1. Mai 2013  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. November 2012 (BGBl. 2013 II S. 34).

Berlin, den 30. Januar 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector